

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 15

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 19.11.2008

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Haupt- und Finanzausschuss am 26.11.2008

Seite 1-2: Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2008

Seite 3-4: Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2009

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am Mittwoch, den 26.11.2008 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zum Haupt- und Finanzausschuss am 26.11.2008 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Änderung der Gebührenkalkulation 2009/2010 des WAV Elsterwerda
Berichterstatter: Herr Richter und Herr Dewitz

Punkt 3: Investitionsvorhaben der Stadt Bad Liebenwerda 2009-2011
Berichterstatter: Herr Richter und Herr Engelmann

Punkt 4: Innerstädtische Verkehrskonzeption für die Stadt Bad Liebenwerda
(Antrag der Fraktion DIE LINKE)
Berichterstatter: Herr Wendt

Punkt 5: 7. Änderung Flächennutzungsplan / OT Lausitz, Modifizierung
Berichterstatter: Herr Lange

Punkt 6: Beschluss zur Aufstellung einer Abrundungssatzung nach § 34
Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Liebenwerda, OT Prieschka
Berichterstatter: Herr Lange

Punkt 7: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der
Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT
Möglitz nach § 3 Abs. 2 BauGB
Berichterstatter: Herr Lange

Punkt 8: Sonderprogramm Krippenausbau 2008-2013
Berichterstatterin: Frau Ziehle

Punkt 9: Investitionsplan 2009 – Ausgaben für den Krippenbereich
Berichterstatterin: Frau Ziehle

Punkt 10: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 11: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie
der Ortsvorsteher

Tagesordnung zum Haupt- und Finanzausschuss am 26.11.2008 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 2: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 22.10.2008 folgende Beschlüsse gefasst:
-öffentlich-

Beschluss-Nr. 05/01/08 - Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dessen/deren Vertreter

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte:

- Johannes Berger zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
- Hubert Blaas zum ersten Stellvertreter und
- Herrn Reiko Mahler zum zweiten Stellvertreter.

Beschluss-Nr. 05/02/08 - Bildung des Haupt- und Finanzausschusses

a.) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der aus acht Mitgliedern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied besteht.

b.) Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

	Mitglieder:	Stellvertreter:
	Bürgermeister	1. Stellvertreter im Amt
FuL-Fraktion	Johannes Berger	1. Stellvertreter Siegmund Schmidt
FuL-Fraktion	Kai-Uwe Wendt	2. Stellvertreter: Reiko Mahler
FuL-Fraktion	Andreas Schöne	
CDU-Fraktion	Hans-Ulrich Lubk	1. Stellvertreter: Gerhard Preibisch
CDU-Fraktion	Winfried Hopstock	2. Stellvertreter: Roland Jost
Fraktion DIE LINKE	Helmut Andrack	1. Stellvertreter: Manfred Peschel
Fraktion DIE LINKE	Hans-Jürgen Wendt	2. Stellvertreter: Günter Keil
SPD-Fraktion:	Frank Prescher	1. Stellvertreter: Götz Bergemann
		2. Stellvertreter: Jürgen Bergemann

- Den Vorsitz des Haupt- und Finanzausschusses führt der Bürgermeister.
- Als Stellvertretender Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses wird Herr Johannes Berger benannt.

Beschluss-Nr. 05/03/08 – Bildung des Bau- und Sozialausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Bau- und einen Sozialausschuss, der aus jeweils neun Mitgliedern besteht.

Beschluss-Nr. 05/04/08 – Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern

Die Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Als sachkundige Einwohner werden berufen:

	Bauausschuss	Sozialausschuss
FuL-Fraktion	Reinhard Baade	Ingrid Heinrich
FuL-Fraktion	Eckhard Wagner	Yvonne Brückner
CDU-Fraktion:	Arnd Krökel	Steffen Weizsäcker
Fraktion DIE LINKE	Dr. Johannes Pfitzmann	Ronald Kröhnert
SPD-Fraktion	Siegmar Dietrich	Erich Wagner

Beschluss-Nr. 05/05/08 – Wahlprüfungsentscheidung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie zu den Wahlen der Ortsbeiräte der Stadt Bad Liebenwerda am 28.09.2008: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. 05/06/08 – Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vertretung des Bürgermeisters wie folgt:

1. Stellvertreter des Bürgermeisters: Amtsleiter Amt II,
2. Stellvertreter des Bürgermeisters: Amtsleiter Amt I.

Beschluss-Nr. 05/07/08 – Entsendung von Vertretern der Stadt Bad Liebenwerda in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Winkel

Als Vertreter in den Wasserverband „Kleine Elster“ Winkel werden entsendet:

Hans-Ulrich Lubk Stellvertreter: Roland Jost
Manfred Peschel Stellvertreter: Hubert Blaas

Beschluss-Nr. 05/08/08 – Wahl der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung für die Gesellschafterversammlung der HGB Bad Liebenwerda GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der HGB Bad Liebenwerda GmbH:

FuL-Fraktion	Siegmar Schmidt	Stellvertreter: n. n.
CDU-Fraktion	Winfried Hopstock	Stellvertreter: Roland Jost
Fraktion DIE LINKE	Manfred Peschel	Stellvertreter: Hubert Blaas
SPD-Fraktion	Götz Bergemann	Stellvertreter: Frank Prescher

Beschluss-Nr. 05/09/08 – Wahl der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung für die Gesellschafterversammlung der KFD Bad Liebenwerda GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der KFD Bad Liebenwerda GmbH:

FuL-Fraktion	Johannes Berger	Stellvertreter: n. n.
CDU-Fraktion	Frank Werner	Stellvertreter: Monika Naumburger
Fraktion DIE LINKE	Helmut Andrack	Stellvertreter: Hans-Jürgen Wendt
SPD-Fraktion	Jürgen Bergmann	Stellvertreter: Frank Prescher

Beschluss-Nr. 05/10/08 – Vertretung im Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster - Pulsnitz

Als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ wird mit sofortiger Wirkung Herr Hans-Ulrich Lubk entsandt.

Als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ wird mit sofortiger Wirkung Frau Ute Hoffmann entsandt.

Beschluss-Nr. 05/11/08 - Vertretung im Gewässerunterhaltungsverband Kremitz-Neugraben

Als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ wird mit sofortiger Wirkung Herr Arnd Krökel entsandt.

Als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ wird mit sofortiger Wirkung Frau Ute Hoffmann entsandt.

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 31.10.2008 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitgebers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/ Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuereklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerklasse ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Bad Liebenwerda

Bad Liebenwerda, den 19.11.2008

Öffentliche Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2009

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2008 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2009** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragung auf Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig.

Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter: www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Neben-Wohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht). Als allein stehende Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/ Adoptivkind, Pflegekind), oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind, das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegbar angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2008 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden.

Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohn- oder Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen/handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abzichbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/ Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuer für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter: www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschalversteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer einer Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigten erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre "Geringfügige Beschäftigung und beschäftigung in der Gleitzone" sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijobzentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1990 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "--" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück.

Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn Sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2010** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> aufrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter: www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommenssteuerveranlagung 2008 nur bis zum **31. Dezember 2010** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2010**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nur einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) Aufstockungsbeiträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitags, mindestens 8.00 bis 12.00 Uhr

Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 03.12.2008,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 28.11.2008.**

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.

Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de

Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda

Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de

Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.

Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.